

## **FG Köln: BVerfG-Vorlage zur Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen**

### **Aktuell:**

- Mit Verfügung vom 18.03.2026 haben die Finanzbehörden der Länder erklärt, dass anhängige Einsprüche gegen den Rechnungszinsfuß von 6 % zurückgewiesen werden.
- Mit Beschluss vom 28.07.2023 hat das BVerfG die Vorlage des FG Köln nun für unzulässig erklärt mit der Begründung, dass die Vorlage nicht den Anforderungen an die Darlegung eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG genüge. Auch sage die Entscheidung des BVerfG vom 08.07.2021 (siehe [Deloitte Tax-News](#)), wonach die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig war, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt worden ist, für die hier verfahrensgegenständliche Frage nichts aus.

### **Vorlagebeschluss FG Köln**

Das FG Köln hatte dem Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12.10.2017 die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob der Rechnungszinsfuß von 6% zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen in § 6a EStG im Streitjahr 2015 noch als verfassungsgemäß anzusehen ist. Mit Beschluss vom 28.07.2023 hat das BVerfG die Vorlage des FG Köln nun für unzulässig erklärt mit der Begründung, dass die Vorlage nicht den Anforderungen an die Darlegung eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG genüge. Auch sage die Entscheidung des BVerfG vom 08.07.2021, wonach die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig war, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt worden ist, für die hier verfahrensgegenständliche Frage nichts aus.

### **Betroffene Norm**

§ 6a EStG

Streitjahr 2015

### **Fundstellen**

[Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18.03.2026](#)

BVerfG, Beschluss vom 28.07.2023, [2 BvL 22/17](#)

[Pressemitteilung Nr. 75/2023 vom 25.08.2023](#)

Finanzgericht Köln, Vorlagebeschluss vom 12.10.2017, [10 K 977/17](#), BVerfG-anhängig: 2 BvL 22/17

[Pressemitteilung vom 16.10.2017](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.